

Gebäudeenergiegesetz verschlanken, Wärmeförderung fokussieren

- Fünf Punkte für mehr Wahlfreiheit im Wärmemarkt -

Positionspapier, THÜGA Aktiengesellschaft | 23. Januar 2026

2023 wurden mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) neue Regeln für den Heizungstausch erlassen. Seither muss ein Großteil der Wärme erneuerbaren Energien entstammen – zunächst im Neubau, dann im Bestand. Wann diese Vorgabe greift und wie genau sie erfüllt werden kann, hängt auch von den im Wärmeplanungsgesetz (WPG) geregelten Vorgaben ab. Die Bundesregierung plant nun in einem übergreifenden Arbeitsprozess bis Ende Februar 2026 eine Umbenennung des Gebäudeenergiegesetzes in Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) zusammen mit einer inhaltlichen Neuausrichtung auf mehr Technologieoffenheit und Flexibilität.

Wir begrüßen das Vorhaben. Damit die Wärmewende in Richtung Klimaneutralität in Deutschland gelingt, braucht es Verlässlichkeit und langfristige Planarbeit der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig lassen sich mit einigen Anpassungen mehr Freiheiten für Bürgerinnen und Bürger erreichen, bürokratische Überregulierung für Netzbetreiber und Kommunen abbauen sowie durch einen fokussierten Ansatz die Heizungsförderung effizienter gestalten. Fünf Punkte sind dabei besonders relevant.

I. Prinzip der fokussierten Förderung für effizientere Fördermittel im Heizungsbereich einführen

Wenn eine klimafreundliche Heizungstechnologie mit einer vergleichbaren ersetzt wird (ergo eine Option nach GEG §71 mit einer anderen), sollte dies keine staatliche Förderung auslösen. Damit wird eine Ausrichtung der Förderung an deren Klimaschutzwirkung erreicht.

Darüber hinaus sollten in Wärmenetzgebieten gemäß des kommunalen Wärmeplans objektgebundene Wärmeversorgungsoptionen (z.B. Wärmepumpen) keine oder eine abgesenkten Förderung erhalten, wenn eine Zusage des Fernwärmever sorgers für den Anschluss innerhalb von wenigen Jahren besteht. Dies vermeidet eine Doppelförderung nach BEG und BEW und führt zu einem effizienteren Einsatz der Fördermittel im Heizungsbereich.

2. Verschiedene Wärmeversorgungsoptionen gleichwertig zulassen, Bürgerinnen und Bürgern Wahlfreiheit lassen

Grundsätzlich sollten die EE-Ziele für die Heizungserneuerung beibehalten werden und das Gesetz den Rahmen so vorgeben, dass Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern Wahlfreiheit haben, wie die Ziele vor Ort am besten zu erreichen sind. Kleinteilige Vorgaben und eine „One-size-fits-all“-Heizungsart werden in dem heterogenen Wärmemarkt Deutschlands nicht funktionieren.

3. Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) besser abstimmen

Kommunale Wärmepläne, die zusammen mit den Energieversorgern vor Ort abgestimmt sind, zeigen konkret lokale klimafreundliche Wärmelösungen auf und geben eine Perspektive für deren Infrastrukturausbau und wirtschaftliche Erschließung. Damit schaffen sie eine wichtige Orientierung für individuelle Heizungsentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Zusammenhang zwischen WPG und GEG schafft Sicherheit und sollte im Grundsatz beibehalten werden.

Planungen zur Infrastruktur sollten dieser kaskadierenden Logik entsprechend im WPG bzw.

EnWG geregelt werden und Infrastrukturbetreiber (Betreiber von Strom-, Gas-, Wasserstoff- und Wärmenetzinfrastruktur) adressieren. Grundsätzlich sollten Herausforderungen, die durch die mangelnde Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung entstehen, nicht zu Lasten der Infrastrukturplanung der Netzbetreiber gehen.

Die Transformation der bestehenden Gasnetze ist sowohl mit Biomethan als auch mit Wasserstoff möglich und sollte daher nicht in zwei unterschiedlichen Gesetzen adressiert werden. Der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur sowie Stilllegung und Transformation der Gasverteilernetze kann nur aufeinander abgestimmt geplant werden. Die laufende EnWG-Novelle zur Umsetzung von Art. 56 und 57 der Gasbinnenmarktrichtlinie sollte daher die Vorgaben aus §71k GEG zu Heizungsanlagen, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen, sowie die FAUNA-Festlegung der BNetzA ersetzen. Insbesondere §71k Abs. 1 Nr 1 und §71k Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §71 k Abs. 2-6 wirken derzeit als prohibitive Hürde, die eine echte Technologieoffenheit verhindert.

4. Hürden für Wärmenetze abbauen

§ 71j GEG „Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes“ stellt zu hohe Hürden für die Wärmenetzbetreiber und muss vereinfacht werden. Dekarbonisierungsfahrpläne sollten entschlackt, die Vertragsgestaltung mit Fristen an reale Bauzeiten anpassbar gemacht und Regressansprüche gegenüber dem Wärmenetzbetreiber überarbeitet werden. Gleichzeitig sollten jetzt strategische Weichenstellungen für die Wärme-wende gestellt werden. Dazu gehören eine solide finanzielle Ausstattung der BEW, die gesetzlich verankert werden sollte, sowie die ausstehende Novelle der Wärmelieferverordnung (WLV).

5. Detailregelungen in § 71 streichen

Die Streichung aufwendiger Detailregelungen trägt zu einer schnelleren und einfacheren Umsetzung vor Ort bei:

- I. § 71 Abs. 11: Die Beratungspflicht vor dem Einbau einer fossilen Heizung führt zu unnötigem, bürokratischem Aufwand und sollte

gestrichen werden. Stattdessen sollte die Anforderung aus EPBD Art. 18 zu zentralen Anlaufstellen für die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zu Themen der Energieeffizienz und Renovierung von Gebäuden eingeführt werden.

- II. § 71d: Die Anforderungen an die Dämmvorschriften bei Stromdirektheizungen sind ebenfalls überflüssig und sollten gestrichen werden.
- III. § 71f: Die Anforderungen an Biogase sind zu prüfen, insbesondere die Frage, ob der Maisdeckel im GEG bzw. GMG geregelt werden muss.
- IV. Die Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung in § 71h sollten entschlackt werden. Alternativ müssten auch dezentrale KWK-Technologien wie BHKWs oder Brennstoffzellen als zulässige Optionen für die Spitzenlastproduktion aufgenommen werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Lena Burchartz
Energiepolitik/ Leiterin Büro Berlin
T: 0151 53570935
lena.burchartz@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de